



Sammlung des Parlamentswörterbuches

Parlamentarischer Genehmigungsvorbehalt bei
Verordnungen und Verordnungsveto –
Reformdiskussionen auf Bundesebene

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Sammlungen sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind sowohl beim jeweiligen Stichwort unter «Weitere Informationen» als auch auf der Seite der Sammlungen des Parlamentswörterbuchs zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 29.10.2026

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



Die vorliegende Sammlung gibt einen Überblick über die Reformdiskussionen zum parlamentarischen Genehmigungsvorbehalt bei Verordnungen und zum Verordnungsveto auf Bundesebene.

Allgemeine Informationen zu Verordnungen und deren Erlass sind im Faktenblatt
«[Verordnungsgebung](#)»
zu finden.

Blau dargestellte Texte enthalten weiterführende Links.



Inhalt

I.	Einleitende Begriffsklärung.....	3
II.	Genehmigungsvorbehalt.....	3
	a) Praxis und Ausgestaltung	3
	b) Lehre	4
	c) Reformdiskussionen	4
III.	Verordnungsveto.....	5
	a) Ausgestaltung	5
	d) Lehre	8
	c) Reformdiskussionen	6
IV.	Literatur (Auswahl)	8



I. Einleitende Begriffsklärung

Der Begriff «Verordnungsveto» wird in der parlamentarischen Debatte nicht einheitlich verwendet. Im Folgenden bezeichnet er ein Mitwirkungsrecht bei Verordnungen, das das Parlament nur auf Verlangen ausübt. Müssen Verordnungen oder einzelne Verordnungsbestimmungen dagegen zwingend dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden, wird von einem «Genehmigungsvorbehalt» gesprochen.

II. Genehmigungsvorbehalt

a) Praxis und Ausgestaltung

Aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen unterlagen früher einzelne Verordnungen des Bundesrates der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Nach Buttlinger¹ waren im Jahr 1991 rund 1000 Verordnungen des Bundesrates in Kraft. Davon unterlagen 21 – also rund 2 Prozent – der parlamentarischen Genehmigung.

Viele dieser Genehmigungsvorbehalte wurden inzwischen aufgehoben. Einzelne bestehen jedoch bis heute fort, namentlich im Bereich der zolltarifarischen Massnahmen. 2011 führte die Bundesversammlung im Bankengesetz einen weiteren Genehmigungsvorbehalt ein ([11.028 BRG](#)). Dieser war allerdings auf den erstmaligen Erlass bestimmter Regelungen für systemrelevante Banken beschränkt.

Die früher bestehenden spezialgesetzlichen Genehmigungsvorbehalte waren unterschiedlich ausgestaltet: Einige sahen eine vorgängige, andere eine nachträgliche Genehmigung vor. Je nach Regelung bedurfte die gesamte Verordnung oder lediglich einzelne Bestimmungen der Genehmigung. Manche Vorbehalte waren ausdrücklich auf den erstmaligen Erlass beschränkt, während bei anderen auch jede spätere Änderung einer Genehmigung bedurfte.²

Auch der Umgang mit den zur Genehmigung vorgelegten Bestimmungen war nicht einheitlich: Vereinzelt beschränkte sich die Bundesversammlung nicht auf die Genehmigung, sondern änderte die Bestimmungen ab ([84.085 BRG](#); [05.057 BRG](#)). Dieses Vorgehen war in den Räten jedoch umstritten ([AB 1986 S 31](#); [06.455 pa. Iv.](#)).

Mögliche Ausgestaltung des parlamentarischen Genehmigungsvorbehalts

KRITERIUM	AUSGESTALTUNG
Anwendungsbe- reich	Punktuell: Die Genehmigungspflicht betrifft einzelne, spezialgesetzlich bezeichnete Verordnungen oder Verordnungsbestimmungen. Allgemein: Die Genehmigungspflicht gilt generell für bestimmte Verordnungsarten.
Umfang	Gesamte Verordnung: Die Verordnung unterliegt als Ganzes der Genehmigungspflicht. Einzelne Bestimmungen: Nur bestimmte Bestimmungen der Verordnung unterliegen der Genehmigungspflicht.
Zeitpunkt	Vorgängig: Die betroffenen Regelungen treten erst nach der Genehmigung durch das Parlament in Kraft. Nachträglich: Die betroffenen Regelungen treten zunächst in Kraft und werden anschliessend dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.
Häufigkeit	Einmalig: Die Genehmigungspflicht gilt nur beim erstmaligen Erlass der betroffenen Regelungen; spätere Änderungen bedürfen keiner Genehmigung. Wiederkehrend: Die Genehmigungspflicht gilt sowohl beim erstmaligen Erlass der betroffenen Regelungen als auch bei späteren Änderungen.

¹ Vgl. MARCEL BUTTLINGER, Die Verordnungstätigkeit der Regierung - insbesondere deren Kontrolle durch das Parlament mittels Verordnungsvorbehalt, Bern, Lang, 1993, S. 253.

² Vgl. hierzu auch das Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 5. August 1993 ([VPB 58.81](#)).



BEISPIELE	MERKMALE
Artikel 60 des Bundesgesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung vom 19. September 1978 sah vor, dass der Bundesrat die Zuweisung der Ämter an die Departemente und der Dienste an die Bundeskanzlei sowie die Gruppenbildung regelte. Die betreffenden Beschlüsse durften erst nach Genehmigung durch die Bundesversammlung in Kraft treten. Die darauf gestützte Verordnung und ihre späteren Änderungen wurden der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet (u. a. AS 1982 2267 , AS 1996 1795 / 95.035 BRG).	Vorgängig, gesamte Verordnung, wiederkehrend
Artikel 6 des CO ₂ -Gesetzes vom 8. Oktober 1999 ermächtigte den Bundesrat, eine CO ₂ -Abgabe einzuführen. Die Festlegung der Abgabesätze bedurfte nach Artikel 7 Absatz 4 der Genehmigung durch die Bundesversammlung (05.057 BRG).	Vorgängig, einzelne Bestimmungen, wiederkehrend
Ziffer III der Änderung des Bankengesetzes vom 30. September 2011 sah vor, dass die erstmalige Verabschiedung der Regelungen nach Artikel 10 Absatz 4 der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten war. Die entsprechenden Genehmigungen erfolgten 2012 (12.061 BRG) und 2013 (12.096 BRG).	Vorgängig, einzelne Bestimmungen, einmalig
Gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes genehmigt das Parlament jährlich zolltarifarische Massnahmen des Bundesrates (26.008 BRG).	Nachträglich, einzelne Bestimmungen, wiederkehrend

b) Lehre

In der älteren Lehre wurden die Zulässigkeit und die Ausgestaltung des Genehmigungsvorbehalts eingehend diskutiert.³ Nach der Darstellung von Buttiger⁴ wurde der Genehmigungsvorbehalt nur bei unselbständigen gesetzesvertretenden Verordnungen als zulässig angesehen. Bei Vollziehungsverordnungen wurde dagegen auf die unmittelbar in der Verfassung begründete Verordnungskompetenz des Bundesrates verwiesen.⁵ Die Änderung einer genehmigungspflichtigen Verordnung durch das Parlament wurde abgelehnt⁶; als zulässig wurden hingegen die Genehmigung unter Vorbehalt und die teilweise Genehmigung angesehen⁷.

c) Reformdiskussionen

Die Einführung eines allgemeinen Genehmigungsvorbehalts für bundesrätliche Verordnungen wurde in den Räten mehrfach beantragt.⁸ Zur Begründung wurde insbesondere angeführt, damit könne sichergestellt werden, dass die Verordnungen dem Willen des Gesetzgebers entsprächen und der Bundesrat die ihm übertragenen Rechtsetzungsbefugnisse nicht überschreite. Die entsprechenden Vorschläge wurden jedoch aus Gründen der Praktikabilität und der Gewaltenteilung stets abgelehnt. Gegen einen allgemeinen Genehmigungsvorbehalt wurde auch eingewendet, dass das Parlament bereits über ausreichend Instrumente verfüge, um auf Verordnungen

³ Vgl. u. a. MARCEL BUTTLIGER, Die Verordnungstätigkeit der Regierung - insbesondere deren Kontrolle durch das Parlament mittels Verordnungsvorbehalt, Bern, Lang, 1993; WERNER CHRIST, Die Genehmigung von Verordnungen der Exekutive durch die Legislative, Diss. Zürich 1945; HANS NEF, Die Genehmigung von Verordnungen des Regierungsrates durch den Kantonsrat im Kanton Zürich, ZBl. 78 (1977), S. 241ff.

⁴ MARCEL BUTTLIGER, Die Verordnungstätigkeit der Regierung - insbesondere deren Kontrolle durch das Parlament mittels Verordnungsvorbehalt, Bern, Lang, 1993, S. 241.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd., S. 236 ff.

⁷ Ebd., S. 238.

⁸ Vgl. u. a. [94.404](#) pa. Iv. Vreni Spoerry Genehmigungsvorbehalt bei wichtigen Verordnungen; [06.471](#) pa. Iv. Kunz Josef Genehmigung von Verordnungen durch das Parlament; [14.421](#) pa. Iv. Fournier Jean-René Genehmigung bundesrätlicher Verordnungen durch das Parlament.



Einfluss zu nehmen. Zudem könne der Gesetzgeber für einzelne Verordnungen einen Genehmigungsvorbehalt vorsehen, wie dies bereits mehrfach geschehen sei.

III. Verordnungsveto

Während Genehmigungsvorbehalte für einzelne, spezialgesetzlich bezeichnete Verordnungen oder Verordnungsbestimmungen bestehen oder zumindest früher bestanden haben, wurden vergleichbare punktuelle Verordnungsvetos, soweit ersichtlich, bislang nicht in der Bundesgesetzgebung verankert. Die Einführung eines allgemeinen Verordnungsvetos für bestimmte Verordnungsarten wurde jedoch – ebenso wie die Einführung eines allgemeinen Genehmigungsvorbehalts – mehrfach mit parlamentarischen Vorstössen und Initiativen beantragt. Auch die Lehre setzt sich vor dem Hintergrund dieser Reformdiskussionen eingehend mit der Einführung eines Verordnungsvetos auseinander.

a) Ausgestaltung

Die denkbaren Varianten eines Verordnungsvetos unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, der Einleitung des Verfahrens, der parlamentarischen Befugnisse und der Auswirkungen auf das Inkrafttreten. Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Regelungsfragen und mögliche Ausgestaltungen.

Mögliche Ausgestaltung des Verordnungsvetos		
BEREICH	ZU REGELNDE FRAGE	MÖGLICHE AUSGESTALTUNG
Anwendungsbereich	Welche Verordnungen sollen dem Vetorecht unterstehen und welche sollen davon ausgenommen werden?	
	– Verordnungen welcher Organe?	Bundesratsverordnungen, Departementsverordnungen und/oder Gerichtsverordnungen
	– Verordnungen mit welchem Adressatenkreis?	Rechtsverordnungen und/oder Verwaltungsverordnungen
	– Verordnungen mit welcher Rechtsgrundlage?	Selbständige und/oder unselbständige Verordnungen
Einleitung des Vetoverfahrens: Antragsberechtigung und Frist	Wer kann die Abstimmung über ein Veto beantragen?	<i>Antragsberechtigt:</i> einzelnes Ratsmitglied, bestimmte Anzahl Ratsmitglieder, Kommission oder bestimmte Anzahl Kommissionsmitglieder.
	Innerhalb welcher Frist muss der Vetoantrag eingereicht werden?	<i>Antragsfrist:</i> festgelegte Frist ab Veröffentlichung oder Mitteilung der Verordnung.
Kenntnisgabe	Wie werden die Verordnungen dem Parlament zur Kenntnis gebracht?	Veröffentlichung, Mitteilung an Kommissionen usw.
Umfang der parlamentarischen Befugnisse	Kann das Parlament die Verordnung ausschliesslich ablehnen oder auch abändern?	Ausschliessliches Ablehnungsrecht (kassatorisches Vetorecht) oder auch Abänderungsrecht (reformatorisches Vetorecht)
Verfahren	Wie wird über den Vetoantrag entschieden?	



- Welche Rolle spielen die Kommissionen? Vorprüfung, Antragstellung, Berichterstattung
- Wie erfolgt die Behandlung in den Räten? Beratung und Beschlussfassung
- Wie werden abweichende Beschlüsse zwischen den Räten bereinigt? Vereinfachtes Differenzbereinigungsverfahren etc.

Inkrafttreten der Verordnung	Welche Auswirkungen hat die Einleitung des Vetoverfahrens auf das Inkrafttreten der Verordnung?	<p><i>Suspensive Ausgestaltung:</i> Die Verordnung kann erst in Kraft treten, wenn die Antragsfrist unbenutzt abgelaufen oder das Vetoverfahren ohne erfolgreiches Veto abgeschlossen ist.</p> <p><i>Resolutive Ausgestaltung:</i> Die Verordnung kann bereits vor Abschluss des Vetoverfahrens in Kraft treten. Für den Fall eines erfolgreichen Vetos sind die Aufhebung und deren Zeitpunkt zu regeln.</p>
------------------------------	---	---

b) Reformdiskussionen

Seit 2002 wurden sechs parlamentarische Initiativen⁹ eingereicht, mit denen die Einführung eines Verordnungsvetos verlangt wurde. Nur einer parlamentarischen Initiative (14.422 pa. Iv. Aeschi Thomas) wurde Folge gegeben; entsprechend wurde nur zu dieser ein Erlassentwurf ausgearbeitet. Bei den letzten fünf von beiden Räten behandelten Initiativen war es der Ständerat, der das Vorhaben scheitern liess, indem er der Initiative keine Folge gab beziehungsweise nicht auf den Erlassentwurf zur Initiative eintrat.

Soweit die Initiativen nähere Angaben zur Ausgestaltung des Verordnungsvetos enthielten, sahen sie unterschiedliche Anforderungen an die Einleitung des Vetoverfahrens vor.

BEREICH	INITIATIVEN	BEANTRAGTE AUSGESTALTUNG
Einleitung des Vetoverfahrens: Antragsberechtigung	08.401 pa. Iv. SVP-Fraktion; 14.422 pa. Iv. Aeschi Thomas	Ein Drittel der Ratsmitglieder in <u>einem</u> der beiden Räte (67 Mitglieder des Nationalrates oder 16 Mitglieder des Ständerates)
	09.511 pa. Iv. Müller Thomas; 11.480 pa. Iv. SVP-Fraktion	Ein Viertel der Ratsmitglieder <u>beider</u> Räte (50 Mitglieder des Nationalrates und 12 Mitglieder des Ständerates)
	21.431 pa. Iv. Regazzi Fabio	Die Hälfte der Mitglieder <u>eines</u> Räte (100 Mitglieder des Nationalrates oder 23 Mitglieder des Ständerates)

⁹ 02.430 pa. Iv. Lalive d'Epinay Maya Verordnungsveto; 08.401 pa. Iv. SVP-Fraktion Veto des Parlamentes gegen Verordnungen des Bundesrates; 09.511 pa. Iv. Müller Thomas Mitsprache des Parlamentes bei Verordnungen des Bundesrates; 11.480 pa. Iv. SVP-Fraktion Mitsprache des Parlamentes bei Verordnungen des Bundesrates; 14.422 pa. Iv. Aeschi Thomas Einführung des Verordnungsvetos; 21.431 pa. Iv. Regazzi Fabio Eidgenössische Räte. Auf Augenhöhe mit dem Bundesrat.



Der zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 14.422 Aeschi Thomas ausgearbeitete Entwurf¹⁰ sah ein ausschliessliches Ablehnungsrecht vor. Die dem Veto unterstehenden Verordnungen hätten vor Abschluss des Verfahrens nicht in Kraft treten können. Die folgende Tabelle fasst die vorgeschlagene Regelung zusammen.

BEREICH	AUSGESTALTUNG
Anwendungsbereich	Unterstellt: Rechtsetzende Verordnungen des Bundesrates und der Departemente Ausgenommen: Selbständige Verordnungen des Bundesrates sowie Verordnungen, die notwendig sind, damit Bestimmungen der Bundesverfassung oder von Bundesgesetzen, deren Datum der Inkraftsetzung in diesen Erlassen festgelegt ist, sowie fristgebundene rechtliche Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, rechtzeitig umgesetzt werden können; sowie Verordnungen, die durch Bundesgesetz dem Veto entzogen sind.
Einleitung des Vetoverfahrens: Antragsberechtigung und Frist	Antragsberechtigt: ein Drittel der Mitglieder eines Rates Frist: 15 Tage nach der Veröffentlichung der Verordnung
Kenntnisgabe	Die dem Vetorecht unterstellten Verordnungen werden im Bundesblatt publiziert.
Beschluss	Ausschliessliches Ablehnungsrecht (kassatorisches Vetorecht)
Verfahren	Die zuständige Kommission des Rates entscheidet innert 60 Tagen nach Einreichung des Vetoantrages. Stimmt die Kommission zu, so behandelt der Rat den Antrag in der Regel in der folgenden ordentlichen Session. Lehnt die Kommission ab, so ist der Antrag erledigt. Stimmt der Rat dem Antrag zu, so geht dieser Beschluss an den anderen Rat, ausser wenn im andern Rat derselbe Antrag eingereicht worden ist. Ist dies nicht der Fall, so behandelt der andere Rat das Veto des Erstrates in der Regel in der gleichen Session.
Inkrafttreten der Verordnung	Eine Verordnung kann in Kraft gesetzt werden, wenn: die Frist von 15 Tagen für die Einreichung eines Vetoantrages unbenutzt abgelaufen ist; oder keine Kommission innert der Frist von 60 Tagen den Antrag auf ein Veto in ihrem Rat eingereicht hat; oder ein Rat den Antrag auf ein Veto abgelehnt hat.

Für die Einführung eines Verordnungsvetos wurden über die Jahre insbesondere folgende Argumente angeführt:

- Das Parlament stelle immer häufiger fest, dass der Wille des Gesetzgebers in den Verordnungen nicht vollumfänglich respektiert werde.
- Die Bundesversammlung könne zwar bereits heute das Gesetz so ändern, dass die Verordnung entsprechend angepasst werden müsse. Dieser Weg sei jedoch aufwändig und zeitraubend.
- Das Verordnungsveto füge sich in das Modell der Gewaltenkooperation ein. Gerade bei der Rechtsetzung müssten Exekutive und Legislative eng zusammenwirken. So wirke der Bundesrat intensiv an der Vorbereitung der parlamentarischen Gesetzgebung mit. Eine solche Zusammenarbeit bedeute keine Gewaltenvermischung, solange die Kompetenzen klar definiert und voneinander abgegrenzt blieben.
- Das Verordnungsveto wirke vor allem präventiv: Um ein parlamentarisches Veto zu vermeiden, würden Bundesrat und Verwaltung den Willen des Gesetzgebers möglichst getreu umsetzen.

¹⁰ Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. Februar 2019, [BBl 2019 3157](#); Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) (Einführung des Verordnungsvetos) (Entwurf), [BBl 2019 3185](#).



Gegen die Einführung eines Verordnungsvetos wurden insbesondere folgende Einwände erhoben:

- Das Parlament verfüge mit der Gestaltung der Gesetzesdelegation, dem Konsultationsrecht und dem Motionsrecht bereits über ausreichende Instrumente, um auf die Verordnungsgebung einzuwirken.
- Das Verordnungsveto greife in die Gewaltenteilung ein, nach der die Bundesversammlung für die Gesetze und der Bundesrat für die Verordnungen zuständig sei. Es führe zu einer unklaren Verteilung der Zuständigkeiten und einer Vermischung der Verantwortlichkeiten.
- Es könne das Inkrafttreten von Gesetzen verzögern und den Gesetzesvollzug blockieren.
- Es bestehe die Gefahr, dass das Parlament vermehrt wichtige Fragen an den Verordnungsgeber delegiere, um heikle Punkte dem Referendum zu entziehen.
- Das Verordnungsveto erhöhe die ohnehin hohe Arbeitsbelastung des Parlaments und erschwere damit die Aufrechterhaltung seines Milizcharakters.

c) Lehre

Die Lehre steht der Einführung eines Verordnungsvetos eher skeptisch gegenüber, insbesondere weil dadurch die Verantwortlichkeiten von Parlament und Regierung verwischt würden.¹¹ Ein Verordnungsveto bei Vollziehungsverordnungen wird als verfassungswidrig beurteilt.

IV. Literatur (Auswahl)

GIOVANNI BIAGGINI, Art. 182 BV, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, Zürich: Orell Füssli Verlag AG, 2017.

MARCEL BUTTLIGER, Die Verordnungstätigkeit der Regierung - insbesondere deren Kontrolle durch das Parlament mittels Verordnungsvorbehalt, Bern: Peter Lang, 1993.

ANDREA CARONI, TOBIAS KAUFMANN, Das Verordnungsveto - ein Abgesang, in: Jusletter 14. September 2020, S. 1 ff.

WERNER CHRIST, Die Genehmigung von Verordnungen der Exekutive durch die Legislative, Diss. Zürich 1945.

HANS NEF, Die Genehmigung von Verordnungen des Regierungsrates durch den Kantonsrat im Kanton Zürich, in: ZBI 78 (1977), S. 241 ff.

STEFAN G. SCHMID, Parlament und Regierung im Clinch: das Verordnungsveto in seinen Grundzügen und im Lichte der Gewaltenteilung, in: ZBI 119 (2018), Heft 4, S. 163 ff.

MICHAEL STREBEL, Die Praxis des Solothurner Verordnungsvetos, in: LeGes 32 (2021) 2.

MICHAEL STREBEL, Beitrag zur aktuellen Debatte zum parlamentarischen Verordnungsveto, in: Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 20 (1917), Nr. 2, S. 31 ff.

PIERRE TSCHANNEN, Art. 182 BV, in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen: Dike/Schulthess, 2023.

¹¹ Die Positionen in der Lehre lassen sich in kritische und moderat kritische Auffassungen unterteilen. Kritisch: u. a. PIERRE TSCHANNEN, Art. 182, N 8 in: Ehrenzeller/Egli/Hettich/Hongler/Schindler/Schmid/Schweizer (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen: Dike/Schulthess, 2023; GIOVANNI BIAGGINI, Art. 182 BV N 9a, in: Giovanni Biaggini, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Zürich: Orell Füssli, 2017. Moderat kritisch: u. a. FELIX UHLMANN, Das Verordnungsveto – eine Auslegeordnung, in: Parlament, Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 13 (2010), Nr. 2, S. 4 ff.



Themenschwerpunkte in der Zeitschrift Parlament

Veto des Parlamentes gegen Verordnungen der Regierung, in: Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 13 (2010), Nr. 2.

Sollen Parlamente auf die Verordnungsgebung der Regierung Einfluss nehmen?, in: Parlament: Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen 22 (2019), Nr. 3.

